

der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Tätigwerden des MfS gewährleistet, daß durch die Straftat keine weiteren schädlichen Folgen entstehen können.

- Es ist außerdem im Ausnahmefall noch möglich, daß der IM als Patriot in Erscheinung tritt, der gezielt zur Aufklärung von Maßnahmen von Feindorganisationen tätig geworden ist. Durch den Einsatz als Patriot ist rechtlich begründet, daß schädliche Folgen für die DDR nicht entstehen und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des IM nicht zu prüfen ist. Hierzu ist die Zustimmung des Ministers für Staatssicherheit erforderlich.

In Fällen, in denen unter Verstoß gegen operative Arbeitsprinzipien ein IM als Initiator von Straftaten oder Hauptbelasteter in Erscheinung tritt, ist eine Anklage des Beschuldigten wegen dieser Sachverhalte rechtlich ausgeschlossen. Jede Vernehmung des IM würde dessen Verantwortung offenbaren und strafrechtliche Konsequenzen erfordern und hat deshalb, wenn es im politisch-operativen Interesse liegt, grundsätzlich zu unterbleiben. Das schließt nicht aus, daß ein IM, der ohne Kenntnis der operativen Dienst Einheit sich derart in die Straftat einbezieht, strafrechtlich voll verantwortlich ist und zur Verantwortung zu ziehen ist.

Bei der Durchführung der Beschuldigtenvernehmung bestehen taktische Möglichkeiten, die Benennung von IM durch Beschuldigte zu umgehen. Da der Erfolg jedoch wesentlich von der Persönlichkeit des Beschuldigten und dessen Reaktionen abhängig ist, besteht dafür keine absolute Gewähr.

Für die Zeugenaussage eines IM unter den dargestellten Voraussetzungen ergeben sich Konsequenzen aus dem Grundsatz der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit und der rechtlichen Verpflichtung des Zeugen, nicht vorsätzlich unrichtig oder unvollständig auszusagen (§ 32 (2) StPO). In diesen Fällen muß der notwendige Umfang der Zeugenaussage der